

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. APR. 1986 beschlossen

G e s e t z
über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft
(NÖ Luftreinhaltegesetz)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Geltungs-(Anwendungs)bereich
- § 3 Begriffe
- § 4 Immissionsgrenzwerte
- § 5 Immissionsmessungen

Abschnitt II

Feuerungsanlagen und Verbrennungsvorgänge

- § 6 Überprüfung von Feuerungsanlagen
- § 7 Bestimmungen über das Betreiben von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
- § 8 Bestimmungen über das Betreiben von Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe
- § 9 Bestimmungen über das Betreiben von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
- § 10 Brennstoffe
- § 11 Bewilligungspflicht von Feuerungsanlagen
- § 12 Typen- und Einzelgenehmigung von Feuerstätten
- § 13 Rauch- und Abgasfänge
- § 14 Pflichten des Betreibers
- § 15 Verbrennen im Freien

Abschnitt III

Weitere Luftreinhaltemaßnahmen

- § 16 Smogalarm
- § 17 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und flüssiger Chemikalien
- § 18 Aufbereitungsanlagen für Körnerfrüchte

Abschnitt IV

Förderungsmaßnahmen

- § 19 Umweltbilanzen und Studien
- § 20 Einzelmaßnahmen

Abschnitt V

Behörden, Verfahren

- § 21 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 22 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht
- § 23 Zwangsmittel ohne vorausgegangenes Verfahren
- § 24 Strafbestimmungen

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1 - Immissionsgrenzwerte

Anlage 2 - Staubemissionsgrenzwerte für feste Brennstoffe

Anlage 3 - Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe

Anlage 4 - Grenzwerte für gasförmige Brennstoffe

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz soll zur Luftreinhaltung in Niederösterreich beitragen.

Es soll Luftverunreinigungen verhindern, die

- o die Gesundheit von Menschen gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar beeinträchtigen,
- o das Leben von Tieren und Pflanzen oder Sachgüter in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften beeinträchtigen.

§ 2

Geltungs- (Anwendungs)bereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Begriffe

Brennstoffwärmeleistung (auch Feuerungswärmeleistung): die Wärmemenge, die je Zeiteinheit einer Feuerstätte mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Dauerleistung zugeführt werden kann. Die Wärmemenge ist auf den unteren Heizwert (H_u) bezogen.

Emissionen: luftverunreinigende Stoffe, die an die freie Atmosphäre abgegeben werden.

Feuerstätten: Einrichtungen, in denen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, daß sie abgeleitet werden müssen.

Feuerungsanlagen: Anlagen, die aus Feuerstätte, Verbindungsstück und Fang bestehen.

Immissionen: luftverunreinigende Stoffe, die auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter einwirken.

Luftverunreinigungen: Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Müll: vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der aufgrund seiner Beschaffenheit der Müllbehandlung (z.B. Sammlung, Transport, Verwertung, Endbehandlung) auch ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

Müllverbrennungsanlagen: Anlagen, in denen Müll verbrannt, vergast oder entgast wird.

Nennwärmeleistung (auch Nennheizleistung): die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger (z.B. Wasser, Dampf) nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in Kilowatt (kW) angegeben - bezogen auf den jeweiligen Brennstoff. Kann die Nennwärmeleistung nicht bestimmt werden, so ist sie mit 80% der Brennstoffwärmeleistung anzusetzen.

Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

§ 4

Immissionsgrenzwerte

(1) Im Sinne der Zielsetzungen des § 1 werden als Maßstab für das Ausmaß der Luftverunreinigung die Immissionsgrenzwerte der Anlage 1 für besonders zu schützende Gebiete und für das übrige Landesgebiet festgelegt.

(2) Besonders zu schützende Gebiete sind Gebiete, die im Interesse

- o der Erhaltung der Pflanzenwelt oder
- o der Sicherstellung der Erholungsfunktion

eines erhöhten Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen.

Diese Gebiete werden durch Verordnung der Landesregierung umschrieben.

§ 5

Immissionsmessungen

(1) Das Ausmaß der Luftverunreinigung in Niederösterreich wird durch Immissionsmessungen erfaßt.

(2) Für Immissionsmessungen hat die Landesregierung zu sorgen, soweit diese nicht

- o durch den Bund,
- o durch Gemeinden (NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGB1. 7600) oder
- o durch einzelne Emittenten

vorzunehmen sind.

(3) Die Ergebnisse der Immissionsmessungen sind in geeigneter Weise (z.B. in Form von Immissionskatastern) zu veröffentlichen.

Abschnitt II

Feuerungsanlagen und Verbrennungsvorgänge

§ 6

Überprüfung von Feuerungsanlagen

(1) Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW und sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW sind periodisch

- o auf ihre einwandfreie Funktion und
- o auf die von ihnen ausgehenden Emissionen

überprüfen zu lassen. Mit dieser Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute betraut werden.

(2) Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in ein Prüfbuch einzutragen. Zur Einsichtnahme durch hiezu befugte Organe muß das Prüfbuch in der Nähe der Feuerungsanlage aufbewahrt werden.

(3) Der Rauchfangkehrer hat jedenfalls anlässlich seiner Kehr- tätigkeit durch Einsicht in das Prüfbuch festzustellen, ob diese Eintragungen vorgenommen wurden. Sind keine Überprüfungsergebnisse eingetragen worden, so hat der Rauchfangkehrer der Behörde davon Mitteilung zu machen.

(4) Unter Abs. 1 fallende Feuerungsanlagen müssen mit verschließbaren Prüföffnungen versehen sein, damit Abgasproben entnommen werden können.

(5) Wenn es die Behörde aufgrund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, können

- o die in Abs. 1 genannten Feuerstätten auch außerhalb von periodischen Überprüfungen sowie
- o alle übrigen Feuerstätten

auf ihre einwandfreie Funktion und auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüft werden.

(6) Ergibt eine Überprüfung, daß die Feuerungsanlage Mängel aufweist, so hat der überprüfende Fachmann die Behörde unverzüglich davon zu unterrichten. Können diese Mängel kurzfristig behoben werden, so kann die Verständigung der Behörde entfallen, wenn eine Wiederholung der Überprüfung nach spätestens sechs Wochen ergibt, daß die Mängel nicht mehr bestehen. Im Falle der Verständigung hat die Behörde Maßnahmen vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von Wartungsmaßnahmen, Brennstoffumstellungen und baulichen Maßnahmen bis zur Stilllegung der Anlage reichen können. Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes baubehördlich bewilligt wurden, sind Maßnahmen, welche über die Vorschreibung einer verstärkten Wartung, von Betriebsvorschriften oder von einer Brennstoffumstellung hinausgehen, nur anzuordnen, wenn die Emissionsgrenzwerte um mehr als das Zweifache überschritten werden oder wenn diese Maßnahmen für den Betreiber wirtschaftlich vertretbar sind; diese Einschränkungen gelten nicht, wenn es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen handelt.

(7) Als befugte Fachleute gelten

1. staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten einschlägiger Fachgebiete
2. Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete
3. Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen
4. für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 120 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW zur Ausübung dieser Überprüfung gemäß Abs. 8 befugte Gewerbetreibende.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung die periodische Überprüfung von Feuerungsanlagen und die für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlichen Voraussetzungen für die Befugnis von Gewerbetreibenden gemäß Abs.7 Z.4 zu regeln. Die in Betracht kommenden Personen haben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen und es darf kein Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Messungen bestehen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer Prüfung nachzuweisen, sofern nicht unbedenkliche Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung erbracht werden.

Die Landesregierung hat ferner die Tarife für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung zu regeln.

(9) Die Landesregierung hat eine Liste der befugten Gewerbetreibenden zu führen und diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

§ 7

Bestimmungen über das Betreiben von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 26 kW dürfen in den folgenden Gebieten nur mehr raucharm betrieben werden:

- o Luftkurorte und heilklimatische Kurorte,
- o Bauland mit den Nutzungsarten Wohngebiet, Kerngebiet, Agrargebiet und Sondergebiet (hier aber nur für Bauten zu Zwecken, welche ein besonderes Schutzbedürfnis erfordern, wie z.B. Schulen, Kranken- und Kuranstalten),
- o Gebiete mit einer Dichte der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von mehr als 120 Einwohnern pro ha.

Zur Erfüllung dieser Anforderung sind entweder

- o raucharme Brennstoffe nach Abs.2 oder
- o nur solche Feuerstätten zu verwenden, bei denen die Rauchgase zur Nachverbrennung über das Glutbett geführt werden oder die eine gleichwertige Bauart aufweisen (z.B. Vorofen- oder Unterschubfeuerungen für Hackschnitzel, Anlagen mit katalytischer Nachverbrennung).

(2) Als raucharme Brennstoffe gelten

1. Koks
2. Anthrazit, Mager- und Eßkohle
3. trockenes Brennholz in Stücken oder Scheiten und
4. jene Brennstoffe, welche die Landesregierung durch Verordnung als raucharm erklärt und zuläßt.

Die Zulassung nach Z. 4 darf nur erteilt werden, wenn

- o der Brennstoff nicht mehr Rauch entwickelt als die in Z. 1 bis 3 angeführten Brennstoffe,
- o sein Schadstoffgehalt geringer ist als jener der im § 10 Abs.1 angeführten Brennstoffe und
- o durch die bei seiner Verbrennung freigesetzten Schadstoffe die Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht verletzt werden.

Dem Antrag um Zulassung sind die für eine Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen, darunter jedenfalls Emissionsmeßberichte und Brennstoffanalysen einer zu deren Durchführung staatlich autorisierten, österreichischen Anstalt anzuschließen. Die Zulassung ist auf höchstens 10 Jahre zu befristen.

(3) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW sind so zu betreiben, daß die staubförmigen Emissionen die Grenzwerte in der Anlage 2 nicht überschreiten.

§ 8

Bestimmungen über das Betreiben von Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

(1) Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe sind so zu betreiben, daß

- o die Abgase frei von Öl und seinen Zersetzungsprodukten sind und
- o die in der Anlage 3 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

§ 9

Bestimmungen über das Betreiben von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe sind so zu betreiben, daß die in der Anlage 4 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

§ 10

Brennstoffe

(1) In Feuerstätten, die nicht mit wirksamen Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgestattet sind, dürfen schadstoffreiche Materialien nicht verfeuert werden. Dazu gehören insbesondere:

1. feste Brennstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel von mehr als 1 %,
2. Holzabfälle mit Zusätzen - wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle (z.B. alte Bahnschwellen und Telegrafennäste),
3. Müll; ausgenommen von diesem Verbrennungsverbot sind einzelne, getrennt gesammelte Müllbestandteile, z.B. Altpapier, sofern sie nicht schadstoffbelastet sind,
4. Mineralöl, das vorher zu einem anderen Zweck verwendet wurde (z.B. sogenannte "Sekundärraffinate", Altöle). Für bestimmte Sekundärraffinate kann die Landesregierung Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Sekundärraffinat keine schädlichen Verunreinigungen aufweist.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Brennstoffe zu bestimmen, die einen ähnlich hohen Schadstoffgehalt wie die im Abs.1 genannten haben.

(3) Die Verwendung von bestimmten Brennstoffen kann die Landesregierung im gesamten Landesgebiet oder in Teilen desselben durch Verordnung, etwa bei Überschreiten der Immissionsgrenzwerte gemäß § 4, verbieten oder an bestimmte Auflagen binden, um Luftverunreinigungen zu verhindern.

(4) Die Verwendung von bestimmten Brennstoffen kann die Behörde weiters im Einzelfall durch Bescheid verbieten oder an Auflagen binden, um unzumutbare Belästigungen von Nachbarn zu verhindern. Der Nachbar hat in diesem Verfahren jedenfalls Parteistellung.

(5) Die Gebietskörperschaften dürfen für die Beheizung ihrer Gebäude mit flüssigen Brennstoffen nur Heizöle verwenden, deren Masseanteil an Schwefel 0,3 % nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon sind Feuerungsanlagen, bei denen durch geeignete Maßnahmen - wie z.B. Rauchgasreinigungsverfahren - gewährleistet ist, daß die SO₂-Emissionen nicht höher sind als bei der Verwendung solcher schwefelarmer Heizöle.

§ 11

Bewilligungspflicht von Feuerungsanlagen

(1) Einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen die Errichtung und der Betrieb

- o von Feuerungsanlagen, die mehr als 150 kg SO₂ pro Stunde ausstoßen,
- o von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW und
- o alle Müllverbrennungsanlagen.

(2) Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Betrieb der Anlage

- o die in diesem Gesetz genannten Emissionsbeschränkungen sowie
- o die für das betreffende Gebiet festgelegten Immissionsgrenzwerte nach § 4 unter Berücksichtigung der in diesem Gebiet bestehenden Immissionslage nicht überschritten werden,
- o wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht und
- o kein Versagungsgrund nach der NÖ Bauordnung 1976, LGBI. 8200, vorliegt.

Die Erteilung der Bewilligung kann insbesondere von der erfolgreichen Durchführung eines Probebetriebes abhängig gemacht werden.

(3) Wenn für eine Anlage nach Abs.1 - ausgenommen Anlagen in bundeseigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen - eine baubehördliche Bewilligung nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung erforderlich ist, können die Verfahren in einem durchgeführt werden.

(4) An Auflagen können insbesondere auch Auflagen zur Beweis-sicherung (Durchführung von Immissionsmessungen vor Inbetriebnahme) vorgeschrieben werden. Wenn sich der Stand der Luftreinhalte-technik ändert, so können zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soweit Feuerungsanlagen keiner Bewilligung nach diesem Paragraphen bedürfen, ist die Baubehörde verpflichtet, die in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes im Bauverfahren anzuwenden.

§ 12

Typen- und Einzelgenehmigung von Feuerstätten

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid Feuerstätten für feste Brennstoffe als Type oder als Einzelanfertigung zu genehmigen, wenn sie nach ihrer Bauart eine gemäß dem Stand der Technik möglichst vollständige Verbrennung gewährleisten und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt ist.

(2) Die Genehmigung kann auf bestimmte Verwendungszwecke und Benützungsarten, z.B. auf den Betrieb mit bestimmten Brennstoffen, beschränkt werden und darf höchstens für eine Dauer von 10 Jahren erteilt werden.

(3) Dem Antrag sind die für eine Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen, darunter Emissionsmeßberichte einer österreichischen, zur Durchführung von Emissionsmessungen staatlich autorisierten Anstalt sowie ein Meßbericht einer solchen Anstalt über Wirkungsgradmessungen anzuschließen. Bei ausländischen Fabrikaten können auch Emissionsgutachten ausländischer autorisierter Anstalten einschlägiger Fachrichtungen herangezogen werden, wenn keine Bedenken über die dort angewandten Meßverfahren, über die Ausbildung und Erfahrung des Meßpersonals und über die Aussagekraft dieser Gutachten bestehen. Dem Genehmigungsverfahren sind auch vergleichbare Typen- und Einzelgenehmigungen oder Zulassungen anderer österreichischer Bundesländer zugrunde zu legen, sofern kein Zweifel am Umfang und an der Gründlichkeit des dort durchgeführten Prüfungsverfahrens besteht.

(4) In den im § 4 Abs.2 und im § 7 Abs.1 genannten Gebieten dürfen Zentralheizungskessel für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW nach dem 1.Juli 1991 nur mehr angeschlossen werden, wenn eine Genehmigung der Landesregierung vorliegt.

§ 13

Rauch- und Abgasfänge

(1) Nicht vermeidbare Emissionen sind nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so zu verteilen, daß die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering ist.

(2) Nähere Regelungen, z.B. über die Mindesthöhen von Rauch- und Abgasfängen über Gelände und über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN, können durch Verordnung der Landesregierung getroffen werden.

§ 14
Pflichten des Betreibers

Jeder Betreiber einer Feuerstätte oder Feuerungsanlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß

- o die Feuerstätte oder Feuerungsanlage ordnungsgemäß betrieben wird und
- o die Emissionsbegrenzungsmaßnahmen dieses Gesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Bescheide eingehalten werden.

Er hat außerdem die periodischen Überprüfungen rechtzeitig zu veranlassen und die Kosten dieser Überprüfungen zu tragen.

§ 15
Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt. Ausgenommen hievon sind

1. das Verbrennen von Pflanzenteilen,
2. Sonnwendfeuer, Osterfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer, sofern keine Stoffe mitverbrannt werden, die eine besondere Rauch- oder Geruchsentwicklung verursachen, wie z.B. Müll, Altöle, Altreifen, Gummi und Kunststoffe, und
3. von befugten Organen angeordnete Verbrennungsvorgänge, die sich im Zuge der Bekämpfung oder Verhinderung von Katastrophenereignissen, zur Sanierung von deren Folgen oder für Zwecke der Schulung und Ausbildung in der Brandbekämpfung als unbedingt notwendig erweisen.

(2) Die Gemeinde kann das Verbrennen von Pflanzenteilen durch Verordnung örtlich und zeitlich (auf bestimmte Tage und Monate) beschränken, wenn dies zur Vermeidung von Belästigungen geboten erscheint. Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung darf dadurch aber nicht eingeschränkt werden.

(3) Die dem Brandschutz dienenden Bestimmungen des § 9 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG, LGBL.4400) bleiben durch Abs.1 und 2 unberührt.

A b s c h n i t t III
Weitere Luftreinhaltemaßnahmen

§ 16
Smogalarm

(1) Smogalarm gliedert sich je nach der Konzentration der Luftverunreinigung in drei Stufen

- o Vorwarnstufe
- o Warnstufe
- o Alarmstufe

(2) Die Landesregierung hat den Wert der Immission durch Verordnung festzusetzen, ab dem in einem bestimmten Gebiet die jeweilige Alarmstufe auszulösen und wieder aufzuheben ist. Bei der Festsetzung dieser Werte hat die Landesregierung die Richtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu berücksichtigen.

(3) Wird in einem bestimmten Gebiet die Vorwarnstufe erreicht, so muß die Bezirksverwaltungsbehörde jene Behörden verständigen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen luftverbessernde Maßnahmen herbeiführen können. Sie hat ein einvernehmliches Vorgehen zur Verringerung der Immissionen anzustreben.

(4) Wird in diesem Gebiet die Warnstufe erreicht, so muß die Bezirksverwaltungsbehörde die Bevölkerung informieren und die Maßnahmen für die Alarmstufe vorbereiten.

(5) Wird in diesem Gebiet die Alarmstufe erreicht, so muß die Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen zur Smogbekämpfung setzen (z.B. Beschränkung des Straßenverkehrs, des Betriebes gewerblicher Betriebsanlagen, des Hausbrandes etc.).

§ 17

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und flüssiger Chemikalien

(1) Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten und flüssige Chemikalien dürfen nur unter Verwendung von Gaspendelleitungen befüllt werden, wenn

- a) mit einer unzumutbaren Geruchsbelästigung zu rechnen ist oder wenn
- b) es sich um Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 l für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II (Flammpunkt bis 55 °C) oder für Flüssigkeiten mit einem atmosphärischen Siedepunkt von weniger als 100 °C handelt.

(2) Ausgenommen vom Gebot des Abs.1 lit.b sind Lagerbehälter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes baubehördlich bewilligt wurden, dem Bewilligungsbescheid zufolge keine Anschlüsse für Gaspendelleitungen aufweisen müssen und bei

denen eine Umrüstung für den Betreiber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ausgenommen von Abs.1 sind weiters Lagerbehälter, wo durch technische Einrichtungen wie Schwimmedecken oder Atmungsgasreinigungsanlagen ein vergleichbarer Immissionsschutz erreicht wird.

(3) Lagerbehälter nach Abs.1, die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Abs.2 fallen, müssen Anschlüsse und Armaturen zum Anschluß von Gaspendelleitungen aufweisen.

(4) Im Zuge des Bewilligungsverfahrens nach der NÖ Bauordnung oder nach diesem Gesetz kann die Behörde für oberirdische Lagerbehälter nach Abs.1 emissionsmindernde Maßnahmen gegen Atmungsverluste vorschreiben, z.B. helle Tankanstriche zur Vermeidung der Aufheizung des Luftraumes im Tank bei Sonneneinstrahlung oder die Belüftung des Lagerbehälters durch Über- und Unterdruckausgleichsventile.

§ 18

Aufbereitungsanlagen für Körnerfrüchte

(1) Aufbereitungsanlagen für Körnerfrüchte, wie Aspiateure und Getreidetrocknungsanlagen, dürfen nur im Anschluß an wirksame Entstaubungsanlagen betrieben werden, welche gewährleisten, daß der Gehalt des gereinigten Abgases an Staub 150 mg/m³ feuchten Abgases - bezogen auf 0 °C und 1013 mbar - nicht überschreitet.

(2) Für Anlagen gemäß Abs.1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, gemäß dem baubehördlichen Bewilligungsbescheid betrieben werden und keine entsprechenden Entstaubungseinrichtungen aufweisen, hat die Behörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und des Ausmaßes einer allfälligen Belästigung von Nachbarn eine Frist für den nachträglichen Einbau von wirksamen Entstaubungsanlagen festzulegen.

A b s c h n i t t IV

Förderungsmaßnahmen

§ 19

Umweltbilanzen und Studien

(1) Das Land Niederösterreich kann für Siedlungsgebiete bzw. für Regionen, die eine erhöhte Umweltbelastung aufweisen oder besonders zu schützen sind, Untersuchungen (Umweltbilanzen) und Studien über realisierbare Möglichkeiten zur Entlastung von umweltschädigenden Einflüssen aus dem lokalen Bereich fördern. Voraussetzung für die Förderung ist, daß auch jene Gebietskörperschaften, deren Interessenbereich durch die Untersuchung berührt wird, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.

(2) Die näheren Richtlinien über Form und Abwicklung der Förderung sind von der Landesregierung nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden festzulegen.

§ 20 Einzelmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen Mittel sind Anreize in Form von Förderungen anzubieten

- o zur Umsetzung jener Maßnahmen, die in den Studien bzw. Umweltkonzepten aufgezeigt wurden und die nach diesem Gesetz erforderlich sind, sowie
- o für Forschungsvorhaben, die sich auf solche Maßnahmen beziehen.

(2) Die Förderung kann entweder in Zinsenzuschüssen, Annuitätzuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen bestehen. Sie hat die aufgrund dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen für Personen zu beinhalten, die nach dem NÖ Sozialhilfegesetz (LGB1. 9200) Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

(3) Die Landesregierung hat - ausgehend von bestehenden Förderungen - ein integriertes Förderungsangebot für die Verwirklichung lokaler bzw. regionaler Umweltverbesserungsmaßnahmen zu erstellen.

A b s c h n i t t V Behörden, Verfahren

§ 21 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 22 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

(1) Wenn der begründete Verdacht besteht, daß von einem Grundstück, Gebäude oder von einer sonstigen Anlage unzulässige Emissionen ausgehen, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und die befugten Fachleute nach § 6 Abs.7 berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu setzen:

- o diese Grundstücke, Gebäude oder sonstigen Anlagen zu betreten,
- o die erforderlichen Meßgeräte anzubringen,
- o Messungen durchzuführen und

o Proben von Stoffen zu entnehmen, die für die Luftverunreinigung ursächlich sein können.

(2) Der Verfügungsberechtigte ist - ausgenommen in dringenden Fällen - vorher zu verständigen. Die Maßnahmen sind jedenfalls mit möglichster Schonung und nur in jenem Ausmaß zu setzen, das zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendig ist.

(3) Die Verfügungsberechtigten über diese Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen sind verpflichtet, den in Abs.1 genannten Personen jene Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch Maßnahmen gemäß Abs.1 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land als Träger von Privatrechten zu leisten ist.

§ 23

Zwangsmittel ohne vorausgegangenes Verfahren

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sind berechtigt, ohne vorausgegangenes Verfahren jene Zwangsmittel anzuwenden, die zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Gesundheit von Menschen erforderlich sind.

(2) Der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Anlagen gemäß § 22 Abs.1 ist nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zu erwirken.

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 30.000,-- zu bestrafen, wer

1. die gemäß § 6 Abs.6 von der Behörde bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen nicht einhält;
2. ohne Befugnis gemäß § 6 Abs.7 Überprüfungen von Feuerungsanlagen durchführt;
3. eine Feuerungsanlage oder eine Müllverbrennungsanlage gemäß § 11 Abs.1 ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet oder betreibt;
4. eine nach § 12 Abs.4 genehmigungspflichtige Feuerstätte für feste Brennstoffe ab dem 1.Juli 1991 in Verkehr setzt oder in Betrieb nimmt, wenn für sie keine Typen- oder Einzelgenehmigung der Landesregierung vorliegt;
5. eine Feuerstätte für feste Brennstoffe gemäß § 12 Abs.4 mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW nach dem 1.Juli 1991 anschließt, wenn für sie keine Typen- oder

- Einzelgenehmigung der Landesregierung vorliegt;
6. die in § 22 Abs.1 genannten Personen Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, von denen vermutlich unzulässige Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft ausgehen, nicht betreten läßt;
 7. den in § 22 Abs.1 genannten Personen die erforderlichen Meßgeräte nicht anbringen, Messungen nicht vornehmen sowie Proben von Stoffen nicht entnehmen läßt, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft im ursächlichen Zusammenhang stehen können, und
 8. als Verfügungsberechtigter den in § 22 Abs.1 genannten Personen die mit der Angelegenheit zusammenhängenden Auskünfte nicht erteilt und Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 kann bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, eine Geldstrafe bis zu S 90.000,-- verhängt werden.

(3) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 10.000,-- zu bestrafen, wer

1. das Prüfbuch gemäß § 6 nicht führt oder den hiezu befugten Organen nicht Einsicht gewährt;
2. die periodischen Überprüfungen gemäß § 6 nicht veranlaßt;
3. in den in § 7 Abs.1 genannten Gebieten Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 26 kW, die nicht so konstruiert sind, daß die Rauchgase zur Nachverbrennung über das Glutbett geführt werden, oder die keine gleichwertige Bauart aufweisen, nicht mit raucharmen Brennstoffen gemäß § 7 Abs.2 betreibt;
4. in Feuerstätten, die nicht mit wirksamen Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgestattet sind, schadstoffreiche Materialien gemäß § 10 verfeuert;
5. die in Bewilligungsbescheiden gemäß § 11 Abs.2 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
6. Abfälle im Freien entgegen den Bestimmungen des § 15 verbrennt;
7. Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten und flüssige Chemikalien bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs.1 lit.a und b nicht unter Verwendung von Gaspendelleitungen befüllt;
8. die gemäß § 17 Abs.4 bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt und
9. Aufbereitungsanlagen für Körnerfrüchte, wie Aspirateure und Getreidetrocknungsanlagen, nicht im Anschluß an wirksame Entstaubungsanlagen gemäß § 18 Abs.1 betreibt bzw. die gemäß § 18 Abs.2 gesetzte Frist überschreitet.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.3 kann bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, eine Geldstrafe bis zu S 30.000,-- verhängt werden.

(5) Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Förderungsmaßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

A b s c h n i t t V I
Schlußbestimmungen

§ 25
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.7.1986 in Kraft.

(2) § 7 Abs.1, § 10 Abs.1 Z. 1 und § 10 Abs.5 treten mit 1.Juli 1991 in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung, aufgrund der die Verordnung erlassen wird, in Kraft.

(4) § 16 dieses Gesetzes tritt mit der Erlassung eines Bundesgesetzes, das wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch konzentrierte Luftverunreinigung (Smog) vorsieht, außer Kraft.

Immissionsgrenzwerte

in mg/m³

(§ 4)

Luftverunreinigende Stoffe	besonders zu schützende Gebiete (vgl. § 4 Abs.2)	übriges Landesgebiet
Schwefeldioxid (SO ₂)	April - Okt. Nov. - März HMW 0,07 HMW 0,15 TMW 0,05 TMW 0,10	HMW *) 0,20 TMW 0,20
Feinstaub	TMW **) 0,12	TMW 0,20
Stickstoffdioxid (NO ₂)	HMW 0,2 TMW 0,1	HMW 0,2 TMW 0,1

HMW = Halbstundenmittelwert

TMW = Tagesmittelwert

*) Dieser Wert darf dreimal pro Tag bis maximal 0,50 mg/m³ überschritten werden.

**) Dieser Wert darf an höchstens sieben, nicht aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden.

Staubemissionsgrenzwerte für feste Brennstoffe

(§ 7)

Leistung	Grenzwert (mg/m ³)	Bezugszustand
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW bis 120 kW	250 *)	0 °C, 1013 mbar, 12 % Volumenkonzentration Kohlendioxid (CO ₂), feuchtes Abgas
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 120 kW bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 5 MW	150	0 °C, 1013 mbar, 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff (O ₂) (bei Holz 13 % Volumenkonzentration O ₂), trockenes Abgas
Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 10 MW	100	0 °C, 1013 mbar, 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff (O ₂) (bei Holz 13 % Volumenkonzentration O ₂), trockenes Abgas
Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW	50	0 °C, 1013 mbar, 6 % Volumenkonzentration Sauerstoff (O ₂), trockenes Abgas

*) Bei den periodischen Überprüfungen nach § 6 gilt dieser Wert bis zur Festlegung eines vereinfachten Meßverfahrens durch die Landesregierung als eingehalten, wenn die Überprüfung der Anlage keine erkennbaren Mängel ergibt und die Art der verwendeten Brennstoffe sowie der optische Eindruck der Rauchfahne keinen Rückschluß auf überhöhte Emissionen zulassen. Die Messungen für die Typen- und Einzelgenehmigungen nach § 12 müssen der ÖNORM M 5861, Ausgabe April 1984, entsprechen.

Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe

(§ 8)

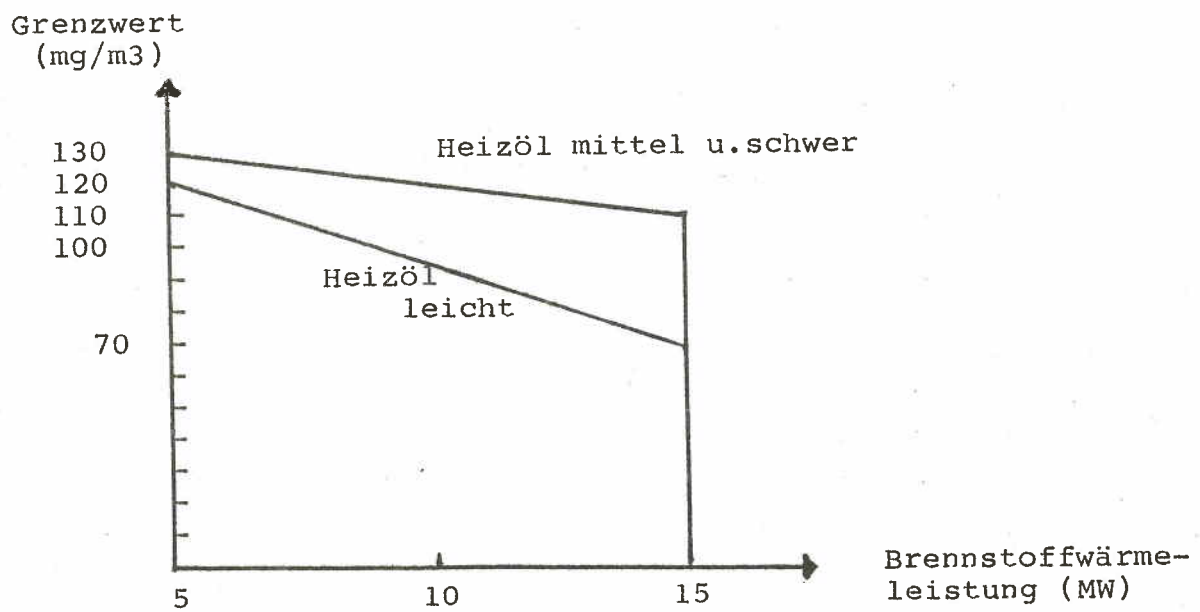
1. Ölheizöfen und Ölf Feuerungen mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung bis 26 kW: Rußzahl 3 nach Bacharach *).
2. Andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2 MW:

Leistung	Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW		Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 2 MW	
	Heizöl	extra leicht	leicht	extra leicht u. leicht
Rußzahl nach Bacharach *)	2	3	2	3

3. Staubförmige Emissionen bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW (angegeben in mg/m³, bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 3 % Volumskonzentration O₂ und trockenes Abgas):

Brennstoffwärmeleistung	H e i z ö l		
	extra leicht	leicht	mittel u.schwer
mehr als 2 MW - 5 MW	60	120	130
mehr als 15 MW	60	70	110

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 5 MW und 15 MW ist der Grenzwert durch lineare Interpolation zu ermitteln.



*) Der Schwärzungsgrad nach Bacharach ist in der ÖNORM M 7531, Ausgabe Juli 1981, beschrieben.

Grenzwerte für gasförmige Brennstoffe

(§ 9)

1. Abgasverluste

Nennwärmeleistung	Abgasverluste in %	
	atmosphär. Brenner	Gebläsebrenner
mehr als 11 - 50 kW	14	16
mehr als 50 - 120 kW	13	14
über 120 kW	12	12

(vgl. LGB1 8200/4-0)

2. Stickstoffoxide

Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW dürfen die Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x), angegeben als Massekonzentration Stickstoffdioxid (NO_2), 250 mg/m³ - bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 3 % Volumenkonzentration O_2 und trockenes Abgas - nicht überschreiten.